

Stiftungsurkunde der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS)

Version 20.10.2020

Art. 1 Name, Sitz

Die im Ingress der Stiftungsurkunde genannten Stifter errichten unter dem Namen Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS)

Fondation Suisse des Transports (FST)

Fondazione Svizzera dei Trasporti (FST)

eine parteipolitisch unabhängige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und widmen ihr das im Ingress genannte Vermögen.

Der Sitz ist in Bern. Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung eines menschen- und umweltgerechten Verkehrswesens, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- Sparsame Verwendung von Energie, Raum, Rohstoffen;
- Minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
- Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
- Optimale Sicherheit und Gesundheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte;
- Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
- Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
- Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch den Verkehr.

Die Organe der Stiftung legen Wert auf den ausschliesslich gemeinnützigen Charakter der Stiftungsaktivitäten.

Art. 3 Mittel

Der Stiftungsrat beschliesst über die Mittelverwendung.

Die Stiftung entwirft und betreibt eigene Aktivitäten im Bereich ihres Zweckes gemäss Artikel 2. Im gleichen Sinn kann sie Aktivitäten Dritter, auch nahe stehender, finanziell unterstützen, soweit der gemeinnützige Charakter der unterstützten Aktivität anerkannt ist.

Die Stiftung kann mit entsprechenden Massnahmen auch dafür sorgen, dass VerkehrsteilnehmerInnen – insbesondere in Notfällen – Hilfe geleistet wird.

Art. 4 Finanzen

Die Stiftung kann Zuwendungen in Form von Spenden, Legaten, Förderungsbeiträgen sowie von Entschädigungen für wissenschaftliche, publizistische und andere Arbeiten entgegennehmen. Gleiches gilt für Beiträge seitens nahe stehender Organisationen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und kann auch aus regel-mässigen oder wiederholten Leistungen nicht abgeleitet werden.

Art. 5 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

Art. 6 Zusammensetzung

Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist im Rahmen der Zwecksetzung der Stiftung eine möglichst breite Vertretung anzustreben. Neben den beiden VertreterInnen des VCS dürfen die übrigen Stiftungsratsmitglieder keine Funktion innerhalb des Zentralverbandes des VCS noch in einer VCS-Sektion innehaben.

Dem Stiftungsrat gehören an, wobei die nachstehenden Voraussetzungen nicht in einer Person kumuliert werden können:

- Der/Die ZentralpräsidentIn des VCS (ex officio)
- Der/Die GeschäftsleiterIn des VCS (ex officio)
- Mindestens ein/e VertreterIn der öffentlichen Hand oder einer privatrechtlich organisierten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung
- Mindestens ein beruflich mit Umweltthemen beschäftigtes Mitglied
- Mindestens ein weiteres vom VCS unabhängiges Mitglied

Diejenigen Mitglieder des Stiftungsrates, welche nicht kraft ihres Amtes automatisch Einsitz in den Stiftungsrat nehmen, werden durch den Stiftungsrat gewählt.

Art. 7 Befugnisse

Der Stiftungsrat wählt einen Ausschuss zur Führung der laufenden Geschäfte und regelt die Vertretung nach aussen sowie die Zeichnungsberechtigung.

Es darf nur einem/einer VertreterIn des VCS die Zeichnungsberechtigung zu Zweien erteilt werden.

Art. 8 Reglement

Ein Stiftungsreglement, welches vom Stiftungsrat erlassen wird, enthält alle weiteren Bestimmungen, die für den Geschäftsgang der Stiftung und zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Zuständig für die Abänderung des Reglements ist der

Stiftungsrat.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmung der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen. Die Stiftung kann von der Pflicht befreit werden, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Dafür stellt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag.

Art. 10 Mitspracherecht

Der Stiftungsrat nimmt jederzeit Anregungen von Personen entgegen, die sich mit den in Artikel 2 genannten Grundsätzen einverstanden erklärt haben und die Stiftung finanziell in einem durch das Reglement bestimmten Rahmen unterstützen.

Der Stiftungsrat prüft derartige Anregungen und nimmt dazu Stellung. Die Mittelverwendung hat den in den Artikeln 2 und 3 genannten Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Art. 11 Urkundenänderungen

Eine Zweidrittelmehrheit aller StiftungsrätInnen kann der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Urkunde beantragen.

Art. 12 Auflösung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen fällt einer oder mehreren steuerbefreiten juristischen Person/en mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Über die Zuwendung des Vermögens entscheidet eine Zweidrittelmehrheit aller StiftungsrätInnen.

Peter Vollmer
Präsident Stiftungsrat

Anders Gautschi
Stiftungsrat